

**GVBK**  
**ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN - Deutschland**

**1. VERKAUFSBEDINGUNGEN**

Alle Verkäufe von Groeneveld-, BEKA- oder Groeneveld-BEKA-Produkten oder -Dienstleistungen (das/die „Produkt(e)“) durch Groeneveld-, BEKA- oder Groeneveld-BEKA-Einheiten, -Niederlassungen oder -Tochtergesellschaften (nachfolgend: GVBK) unterliegen den hier dargelegten Bedingungen. DIE ANNAHME EINER BESTELLUNG IST AUF DIE HIERIN ENTHALTENEN BEDINGUNGEN BESCHRÄNKT. VOM KUNDEN ANGEBOTENE BEDINGUNGEN, DIE VON DEN HIERIN GENANNTEN ABWEICHEN, MIT IHNEN NICHT VEREINBAR SIND ODER DARÜBER HINAUS GEHEN, WERDEN VON GVBK NICHT AKZEPTIERT UND GELTEN AUCH NICHT ALS SOLCHE. Diese Bedingungen verstehen sich unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die in den Bestellungen, Bestätigungen oder anderen vom Kunden erhaltenen Dokumenten aufgeführt sind, mit Ausnahme der Produktbezeichnung und der bestellten Menge. Die Bedingungen hierin ersetzen alle früheren allgemeinen Verkaufsbedingungen von Groeneveld oder BEKA.

**2. ANGEBOTE - BESTELLANNAHME**

Alle Angebote von GVBK sind freibleibend und gelten daher nur als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung. Obiges gilt nicht, wenn im Angebot ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer genannt ist. Wenn im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer genannt ist, sind die Angebote von GVBK an den Kunden fünfzehn Tage ab ihrem Ausstellungsdatum gültig, sofern sie nicht vorher zurückgezogen oder anderweitig in Schrift- oder Textform von GVBK vereinbart wurden. Die Angebote verstehen sich unter dem Vorbehalt, dass am Tag des Bestelleingangs bei GVBK Produkte in ausreichender Menge verfügbar sind. Bestellungen gelten erst als von GVBK angenommen, wenn GVBK eine Auftragsbestätigung (in Schrift- oder Textform) an den Kunden sendet. GVBK behält sich vor, eine andere Bezugsquelle oder andere Bezugsquellen als die in der Bestellung des Kunden, der Auftragsbestätigung von GVBK oder einem anderen Dokument im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produkten angegebene(n) zu nutzen, sofern die Produkte von der/den anderen Bezugsquelle(n) in gleicher Qualität geliefert werden. Sofern GVBK mit dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, kann GVBK jederzeit und ohne Benachrichtigung des Kunden das Design, die Materialien, die Prozesse, die Produktionsstandorte, die Lieferanten oder andere Aspekte der Produkte ersetzen oder ändern, die nach angemessener Meinung von GVBK die Form, Passform oder Funktion nicht beeinträchtigen.

**3. PREIS**

Soweit GVBK nicht in Schrift- oder Textform etwas anderes vereinbart hat, gelten für die Produkte die Preise der am Tag der Bestellung gültigen GVBK-Preisliste entsprechend. Die in den GVBK-Preislisten genannten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Umsatz- und anderer Steuern, Zollgebühren, örtlichen Liefer- oder sonstigen Versandgebühren (einschließlich Versicherung), dem Preis für Verpackungsmaterial und Kisten sowie Zuschlägen für Material und Betriebsmittel, die alle auf die in der GVBK-Preisliste genannten Preise aufgeschlagen werden. Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und dem vereinbarten Liefertermin (bzw. dem tatsächlichen Liefertermin, wenn die Verzögerung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist) mehr als 6 Monate, ist GVBK berechtigt, die Preise aus wichtigem Grund um bis zu 5 % des vereinbarten Preises zu erhöhen. GVBK teilt Preiserhöhung spätestens 15 Tage vor dem Liefertermin in Schrift- oder Textform unter Angabe der Gründe für die Preiserhöhung mit. Der Kunde erkennt das Recht von GVBK an, die Preise nach diesem Abschnitt zu erhöhen.

Ist die von GVBK verlangte Preiserhöhung höher als 5 % des vereinbarten Preises, so ist der Kunde berechtigt, die Erhöhung abzulehnen und durch Antwort an GVBK in Schrift- oder Textform spätestens 5 Tage nach Erhalt der Mitteilung ohne jede Haftung vom Vertrag zurückzutreten.

**4. ZAHLUNG**

4.1 Sofern nicht in Schrift- oder Textform etwas Abweichendes vereinbart oder auf der Vorderseite der Rechnung vermerkt ist, ist der gesamte Preis innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung von GVBK zu zahlen. Nicht fristgerecht bezahlte Beträge sind unbeschadet sonstiger rechtlicher Schritte von GVBK gegenüber dem Kunden mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 247, 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

4.2 Verstößt der Kunde in mehr als zwei Fällen gegen die die obigen Zahlungsbedingungen oder werden GVBK Umstände bekannt, die nach billigem Ermessen die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern, kann GVBK unbeschadet der gesetzlichen Rechte für noch nicht ausgeführte Aufträge (a) Vorauszahlung oder (b) angemessene Sicherheit verlangen. Kommt der Kunde nach angemessener Frist (a) oder (b) nicht nach, kann GVBK vom Vertrag zurücktreten und die Lieferung aus der Bestellung ablehnen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

4.3 Die Zahlung des Kunden gilt erst als erfolgt, wenn die Zahlung direkt an GVBK erfolgt und der Betrag dem Bankkonto von GVBK gutgeschrieben worden ist. Hat GVBK zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs mehrere Forderungen gegen einen Kunden, so ist mit der Zahlung unabhängig von anderweitigen Vorgaben durch den Kunden zunächst die älteste Forderung erfüllt. Bei jeder einzelnen Forderung wird die Zahlung zunächst auf die GVBK im Zusammenhang mit dieser Forderung entstandenen Kosten, dann auf die im Zusammenhang mit dieser Forderung erhobenen Zinsen und schließlich auf die Forderung selbst angerechnet.

4.4 GVBK hat das Recht, höheren Verzugsschaden nachzuweisen und vom Kunden Ersatz zu verlangen. Der Kunde hat nur dann das Recht zur Aufrechnung oder ein Einbehaltungsrecht, wenn seine Gegenforderung (a) von GVBK anerkannt oder (b) rechtskräftig festgestellt ist und von GVBK nicht mehr bestritten werden kann.

## **5. IDENTIFIZIERUNG**

GVBK gibt die Bestellnummer zusammen mit den entsprechenden Informationen zur Identifizierung der Sendung auf den Rechnungen, Versandbehältern oder Anhängern und anderen Begleitpapieren an.

## **6. LIEFERBEDINGUNGEN**

6.1 Sofern GVBK nicht in Schrift- oder Textform etwas anderes vereinbart hat, werden die Produkte ab Werk (wie in den Incoterms 2020 definiert) in den Werken oder Lagern von GVBK oder in den Werken oder Lagern von verbundenen Unternehmen von GVBK bzw. in den Werken oder Lagern von Lieferanten von GVBK („GVBK-Anlage“) geliefert. Ungeachtet der Lieferbedingungen gilt als Erfüllungsort für die Lieferung das Werk oder das Lager von GVBK oder das Werk oder das Lager von verbundenen Unternehmen von GVBK.

6.2 Sofern ein bestimmtes Lieferdatum nicht ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde, sind die von GVBK angegebenen Liefertermine für die Produkte nur Richtwerte. GVBK haftet in keiner Weise für Lieferverzögerungen. GVBK bemüht sich bestmöglich, die Lieferung zu den von ihr angegebenen Terminen auszuführen. Gerät GVBK mit der Lieferung als verbindlich betrachtete Termine betreffend in Verzug, hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, sofern diese nicht unzumutbar ist. GVBK kommt nicht in Verzug, solange der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber GVBK in Verzug ist; dies gilt auch für Verpflichtungen aus anderen Verträgen.

6.3 Teillieferungen durch GVBK sind zulässig.

6.4 Bei Störung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs von GVBK aufgrund von höherer Gewalt oder anderer Ursachen, die sich der Kontrolle von GVBK entziehen, wie etwa Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Feuer, Überschwemmungen, nukleare Zwischenfälle, Erdbeben, Stürme, Unfälle, Krankheiten, Epidemien, Arbeitskräfte-, Material- oder Treibstoffknappheit, Überlastung von Flughäfen oder Häfen oder andere Transportschwierigkeiten, Krieg, Handlungen (einschließlich der Unterlassung von Handlungen) von Regierungsbehörden, Handlungen von Staatsfeinden, Mobs oder Aufständischen, Sabotage oder bei Störung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Kunden aufgrund einer dieser Ursachen können die Lieferungen im Rahmen dieses Vertrags für die Dauer einer solchen Unterbrechung ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

6.5 Ist ein Produkt nur begrenzt verfügbar oder ist die Verfügbarkeit des Produkts anderweitig beeinträchtigt, hat GVBK das Recht, die Lieferung des Produkts nach eigenem Ermessen dem Kunden und anderen Käufern des Produkts zuzuweisen.

6.6 GVBK verpackt die Ware für die Lieferung nach den bei GVBK üblichen Standards. Vom Kunden gewünschte Änderungen und/oder Ergänzungen der zwischen den Parteien vereinbarten Produktlieferungen werden erst nach in Schrift- oder Textform erteilter Genehmigung durch GVBK wirksam und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

## **7. ÜBERTRAGUNG VON RISIKEN**

7.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht an dem in Absatz 6.1 genannten Punkt ab Werk auf den Kunden über.

7.2 Sobald GVBK den Kunden informiert hat, dass die bestellten Produkte zur Auslieferung bereitstehen, müssen sie vom Kunden sofort abgerufen werden. Werden die Produkte nicht sofort abgerufen, kann GVBK die Produkte auf Kosten des Kunden einlagern.

7.3 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht spätestens mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn sich die Lieferung durch einen vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzug des Kunden oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund verzögert.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 DAS EIGENTUM AN DEN PRODUKTEN GEHT ERST NACH VOLLSTÄNDIGER BEZAHLUNG DER JEWEILIGEN RECHNUNG, DER VOLLSTÄNDIGEN BEGLEICHUNG EINER AUS DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ENTSTEHENDEN RECHNUNG, DER VOLLSTÄNDIGEN BEGLEICHUNG EINES POSITIVEN SALDOS ZUGUNSTEN VON GVBK AUS EINEM KONTOKORRENTKONTO UND DER ENTSPRECHENDEN ZINSEN AUF DEN KUNDEN ÜBER. DAHER BLEIBT GVBK BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN BEZAHLUNG EIGENTÜMER DER PRODUKTE („VORBEHALTSWARE“). OBWOHL SICH GVBK DAS EIGENTUM AN DEN VERKAUFTEN PRODUKTEN BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNG DES PREISES VORBEHÄLT, HAFTET DER KUNDE BEI RISIKOÜBERGANG IM SINNE VON ABSCHNITT 7 AUSSCHLIESSLICH FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN JEDER ART, DIE DURCH DIE PRODUKTE ODER AN DEN PRODUKTEN VERURSACHT WERDEN KÖNNEN.

8.2 Von einer Pfändung oder einer anderen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware oder einer möglichen Sicherungsübereignung an GVBK hat der Kunde GVBK unverzüglich zu benachrichtigen.

8.3 GVBK oder ein von GVBK benannter Vertreter hat das Recht, die Vorbehaltsware aus den Räumlichkeiten des Kunden zu entfernen, wenn der Kunde die Rechnung(en) für diese Vorbehaltsware nicht beglichen hat oder wenn GVBK die Bestellung für diese Vorbehaltsware diesen Bedingungen entsprechend storniert hat. Ist die Stornierung aufgrund des Zahlungsverzuges des Kunden erfolgt, stellt dies keine Stornierung der zugrundeliegenden Bestellung durch GVBK dar, es sei denn, GVBK hat dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

8.4 Soweit unter geltendem Recht erlaubt, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, hergestellt oder umgearbeitet, ist GVBK Miteigentümer an der entstehenden neuen Sache. Der Miteigentumsanteil des GVBK entspricht dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten oder umgearbeiteten Produkte, die Bestandteil des neuen Produktes geworden sind.
- b) Erlischt das Eigentum von GVBK an Vorbehaltsware durch deren Verbindung mit anderen Waren, überträgt der Kunde GVBK bereits jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Waren, die in die neue Sache eingegangen sind. Der Kunde verwahrt diese Produkte vollständig unentgeltlich für GVBK.
- c) Der Kunde darf die Vorbehaltsware oder die im Miteigentum von GVBK stehenden Produkte nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu handelsüblichen Bedingungen und nur solange weiterveräußern, wie er seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber GVBK bei Fälligkeit erfüllt. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Die Forderungen des Kunden aus der Veräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden werden hiermit an GVBK abgetreten und GVBK nimmt diese Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang der Sicherung der Ansprüche von GVBK gegen die Kunden wie die Vorbehaltsware.
- d) Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von GVBK gelieferten Waren, so versteht sich die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages des Kunden, der auf die Vorbehaltsware entfällt. Bei Weiterveräußerung der im Miteigentum von GVBK stehenden Produkte dem obigen Absatz (a) entsprechend werden die Forderungen in Höhe des Miteigentumsanteils von GVBK an GVBK abgetreten.
- e) Wenn der Kunde Beträge aus dem Verkauf von Vorbehaltsware im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses zwischen dem Kunden und seinen jeweiligen Abnehmern einzieht, überweist der Kunde hiermit den Teil des dem Kunden zustehenden Endsaldos, der den Beträgen entspricht, die er aus dem Verkauf der Vorbehaltsware von GVBK erhalten hat, an GVBK.
- f) Der Kunde hat das Recht, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber GVBK nachkommt. GVBK kann die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen, wenn der Kunde (a) mit seinen Zahlungen in Verzug ist, (b) sein Unternehmen auf einen Dritten überträgt, (c) eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit eingetreten ist, (d) sich in Liquidation oder im Insolvenzverfahren befindet oder (e) seine Pflichten aus diesem Abschnitt verletzt hat.

- g) Hat GVBK die Einziehungsbefugnis des Kunden seinen Abnehmern gegenüber widerrufen, hat der Kunde seine jeweiligen Abnehmer unverzüglich von der Abtretung dieser Forderungen an GVBK zu unterrichten und GVBK alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben. Außerdem tritt der Kunde die von seinen jeweiligen Kunden erhaltenen Sicherheiten für diese Forderungen ab. Übersteigt der Gesamtwert der Sicherheiten zur Sicherung der Forderungen von GVBK 20 %, gibt GVBK auf Verlangen des Kunden überzählige Sicherheiten nach Wahl von GVBK frei.

## **9. ABNAHME DER WARE; MÄNGELRÜGE; SONSTIGE PFLICHTEN DES KUNDEN**

9.1 Der Kunde vermerkt die Beanstandung einer Minderlieferung auf dem Abholschein, dem Wareneingangsschein oder einem gleichwertigen Dokument des Frachtführers, wobei die Unterzeichnung des Abholscheins, des Wareneingangsscheins oder eines gleichwertigen Dokuments die Annahme und den Empfang der auf diesen Scheinen vermerkten Mengen sowie die Übereinstimmung der Lieferung mit der Bestellung bedeutet.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte umgehend nach Erhalt zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind GVBK innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Produkte durch den Kunden schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind GVBK nach ihrer Entdeckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss das Bestelldatum, die Rechnungs- und die Sendungsnummer enthalten und ist nach Möglichkeit zusammen mit einem Muster der mangelhaften Produkte an GVBK zu senden.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig alle Zugänge, Einrichtungen, Geräte, Software und Lizenzen dafür, Mittel und Hilfsmittel und Informationen (einschließlich technischer und funktioneller Dokumentation und anderer Informationen) zur Verfügung zu stellen, die GVBK oder ein von ihr benannter Vertreter vernünftigerweise für die ordnungsgemäße Ausführung eines Auftrags benötigt (und/oder die in sonstiger Weise hilfreich sein können), ohne GVBK dafür Gebühren in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, GVBK alle für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlichen und angemessenen Mitwirkungshandlungen zu gewähren und GVBK Anweisungen (zu Sicherheits- und anderen relevanten Themen) zu erteilen, ohne dass GVBK hierfür Kosten entstehen.

Wenn der Kunde die Bestimmungen von Artikel 9.3 nicht ausreichend und rechtzeitig erfüllt, hat GVBK in jedem Fall das Recht, die Ausführung des jeweiligen Auftrags auszusetzen und die dadurch entstandenen Kosten zu den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Gebühren in Rechnung zu stellen. Der Kunde hält GVBK schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags einen Schaden erleiden, der auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden zurückzuführen ist.

Der Kunde ist ausschließlich für die Auswahl, den Gebrauch, die Sicherheit, die Sicherungsmaßnahmen und die Anwendung der von GVBK gelieferten Produkte innerhalb oder außerhalb der Organisation des Kunden verantwortlich, sofern die Parteien nicht vorher schriftlich und eindeutig etwas anderes vereinbart haben.

## **10. BESCHRÄNKTE GARANTIE**

10.1 GVBK garantiert ausdrücklich, dass (a) GVBK Eigentümer der dem Kunden zur Verfügung gestellten Produkte ist; (b) die dem Kunden zur Verfügung gestellten Produkte der Beschreibung auf der Vorderseite der entsprechenden Bestellung entsprechen; und (c) die Produkte frei von Material- oder Verarbeitungsfehlern sind, die bei Einhaltung der Herstellungs- und Kontrollstandards von GVBK zum Zeitpunkt der Herstellung der Produkte festgestellt werden würden. Diese beschränkte Garantie gilt für 24 Monate ab Lieferung des Produkts (sofern nicht GVBK schriftlich eine besondere Garantiefrist gewährt oder diese von Rechts wegen gilt). Ersetzte Produkte unterliegen der verbleibenden Laufzeit der ursprünglichen Garantie, jedoch nicht weniger als 12 Monate.

10.2 Diese beschränkte Garantie gilt nur, wenn die Produkte ordnungsgemäß verwendet, ordnungsgemäß montiert und frei von Verunreinigungen gehalten werden. Sie deckt nicht den Ersatz von Produkten ab, die durch äußere Faktoren beschädigt wurden, wie etwa Bruch von Komponenten oder Mechanismen, die die Produkte umgeben, unzureichende Wartung, Überlastung, Verunreinigungen, falsche Handhabung, unsachgemäße Auswahl, Dimensionierung, Ausrichtung, Installation, Änderungen, Ergänzungen oder Reparaturen, die während der geltenden Garantiezeit von anderen Personen als GVBK oder seinen autorisierten Vertretern vorgenommen wurden. Die obige beschränkte Garantie wird nur zugunsten des Kunden gewährt, unter Ausschluss aller anderen Personen. GVBK garantiert nicht, dass der Betrieb oder die Verwendung der Produkte durch den Kunden in seinen Anwendungen den Anforderungen von Sicherheitsvorschriften oder -regelungen oder von Umwelt- oder anderen Gesetzen oder Vorschriften entspricht.

10.3 MIT AUSNAHME DER OBEN BESCHRIEBENEN AUSDRÜCKLICHEN BESCHRÄNKTEN GARANTIE LEHNT GVBK ALLE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN JEDER ART AB, EINSCHLIESSLICH GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, QUALITÄT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER LEISTUNGSSTANDARDS.

## **11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

11.1 Die einzige Haftung von GVBK im Rahmen der ausschließlichen, ausdrücklichen und beschränkten Garantie nach Abschnitt 10 besteht darin, nach Wahl von GVBK alle Produkte, die nicht der obigen ausschließlichen, ausdrücklichen und beschränkten Garantie entsprechen, kostenlos zu reparieren oder zu ersetzen (ab Werk GVBK) oder eine Gutschrift in Höhe eines angemessenen Betrages zu gewähren, der den für das fehlerhafte Produkt gezahlten Preis nicht übersteigt; dies VERLANGT, dass alle Produkte oder Teile, für die eine Reparatur oder ein Ersatz angefordert wird, zur physischen Untersuchung an GVBK übersendet werden, um festzustellen, ob sie der genannten beschränkten Garantie entsprechen.

DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN IST DIE KOSTENLOSE REPARATUR ODER DER KOSTENLOSE ERSATZ ODER DIE GUTSCHRIFT EINES BETRAGS, DER DEN GEZAHLTEN PREIS NICHT ÜBERSTEIGT.

11.2.1 Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, haftet GVBK auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei der Vertragsanbahnung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GVBK nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

11.2.3 Bei Schadensersatz nach Ziffer 11.2.2 ist die Haftung für entgangenen Gewinn und Produktionsausfall, für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Kunden (sog. Mangelfolgeschäden), sowie für Vertragsstrafen Dritter ausgeschlossen.

11.2.4 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit.

11.2.5 Ansprüche Dritter unter dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

11.3 Wenn ein Verbraucher einen Gewährleistungsanspruch ein Produkt betreffend geltend macht, das ein GVBK-Produkt ist oder teilweise aus einem GVBK-Produkt besteht, informiert jeder Kunde von GVBK, der nach §§ 437 und 478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) von GVBK aufgrund eines solchen Verbraucheranspruchs Schadensersatz verlangt, GVBK unverzüglich über den Verbraucheranspruch und den Schadensersatzanspruch des Kunden auf gegen GVBK. Der Kunde schickt das mangelhafte Produkt zur physikalischen und metallurgischen Untersuchung an GVBK zurück.

Rückgriff des Kunden nach §§ 437, 478 Abs. 2 BGB ist auf Beträge beschränkt, die nicht durch die Versicherung des Kunden gedeckt sind.

## **12 STORNIERUNG**

12.1 Falls der Kunde eine Bestellung stornieren will, bespricht GVBK die Angelegenheit nach entsprechender Mitteilung unverzüglich mit dem Kunden und trifft nach Möglichkeit eine für beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarung über die Stornierung. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, teilt der Kunde GVBK per Einschreiben mit, dass er die Stornierung durchführen will. GVBK legt danach dem Kunden eine Aufstellung über die Menge der Produkte in den einzelnen Anlagen von GVBK, die fertiggestellt und versandbereit waren, die Menge der Produkte oder Rohstoffe in einer solchen Anlage, die teilweise fertiggestellt oder zur Verwendung bei der Ausführung der stornierten Bestellung gekauft wurden, unabhängig davon, ob sie sich tatsächlich in der Herstellung befinden oder nicht, und den Schrott- oder sonstigen Wert aller fertigen und unfertigen Produkte und Rohstoffe, jeweils zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Mitteilung des Kunden, vor.

12.2 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt einer solchen Erklärung von GVBK teilt der Kunde GVBK mit, wie er über alle fertiggestellten Produkte verfügen möchte, und bezahlt ab GVBK als pauschalen Schadensersatz (a) für alle fertiggestellten und versandbereiten Produkte zum Vertragspreis; (b) für alle unfertigen Produkte und Rohmaterialien zu den Kosten, zuzüglich aller Vertriebs- und Verwaltungsgemeinkosten und des Gewinns im Verhältnis zum Grad der Fertigstellung der Produkte zum Zeitpunkt der Beendigung des Kundenauftrags, jedoch unter der Voraussetzung, dass dem Kunden der Schrott- oder sonstige Wert aller unfertigen Produkte und Rohmaterialien sowie aller fertigen Produkte, die der Kunde auf Anweisung von GVBK einbehält, gutgeschrieben wird. Das Eigentum und der Besitz an allen Rohstoffen und fertigen und unfertigen Produkten, die der Kunde GVBK überlässt, verbleiben bei GVBK. Für alle an den Kunden gelieferten Produkte gelten die übrigen Bestimmungen dieser GVBK Bedingungen. Die Zahlung des Kunden nach diesem Abschnitt 12 erfolgt durch den Kunden nach Abschnitt 4.

### **13. INTERNATIONALER HANDEL**

13.1 Der Kunde verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller anwendbaren Exportgesetze und -vorschriften der USA, der EU oder anderer Regierungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Gesetz zur Kontrolle von Waffenexporten (*Arms Export Control Act*) und die Vorschriften zum internationalen Waffenhandel (*International Traffic in Arms Regulations*), die Exportverwaltungsvorschriften (*Export Administration Regulations*) und die verschiedenen Wirtschaftssanktionsgesetze, -vorschriften und -anordnungen, die vom Office of Foreign Asset Controls verwaltet werden. Der Kunde unterstützt GVBK bei der Einhaltung und Dokumentation der Einhaltung dieser Gesetze, Verordnungen und Anordnungen.

13.2 Kunde sichert nach seinem bestem Wissen zu, dass er nicht auf der Denied Parties List, der Unverified List, der Entity List, der Specially Designated Nationals List oder der Debarred List der US-Regierung steht und dass seine Kunden, die Endnutzer seiner Kunden und seine Vertreter nicht auf der Denied Parties List, der Unverified List, der Entity List, der Specially Designated Nationals List oder der Debarred List der US-Regierung, der EU oder anderen Regierungssanktionen oder -beschränkungen unterliegen, die den Verkauf oder den Export der Produkte, Dienstleistungen oder Technologie, die Gegenstand des Vertrags sind, durch GVBK verbieten würden. Auf Anfrage von GVBK stellt der Kunde alle ihm bekannten oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand zu beschaffenden Informationen über den Endnutzer und die Endverwendung zur Verfügung.

### **14. PRODUKTAUSSTELLUNG**

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte nicht an einem öffentlichen Ort auszustellen und insbesondere keine Versendung oder Lieferung zu einer öffentlichen oder privaten Ausstellung, irgendeiner Art, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von GVBK vorzunehmen.

### **15. GESCHÄFTSGEBAREN**

Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er sich nicht an ungesetzlichen oder unethischen Handlungen beteiligt hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird (wie etwa die Leistung oder das Anbieten von unangemessenen oder illegalen Zahlungen oder Geschenken an einen Angestellten oder Beamten einer Regierung, einer politischen Partei oder eines politischen Kandidaten, eines staatseigenen oder staatlich kontrollierten Unternehmens oder einer öffentlichen internationalen Organisation), um die Produkte oder Dienstleistungen von GVBK zu fördern oder die Geschäftsinteressen von GVBK zu fördern oder zu erleichtern.

### **16. GEISTIGES EIGENTUM**

16.1 Wird ein Anspruch gegen GVBK geltend gemacht, nach dem die Herstellung, die Verwendung, der Verkauf, die Vermietung oder eine andere Verfügung über die Produkte eine Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellt, und ein solcher Anspruch oder potenzieller Anspruch wahrscheinlich ist oder Folgen hat, die die Tätigkeit des KUNDEN beeinträchtigen, oder wenn schließlich festgestellt wird, dass GVBK geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt hat, informiert GVBK den KUNDEN unverzüglich in Schrift- oder Textform über den Anspruch. Nach Wahl von GVBK bemüht sich GVBK auf eigene Kosten und nach Rücksprache mit dem KUNDEN nach bestem Wissen und unter Ausschluss anderer Rechtsbehelfe, eine Einigung zu erzielen, die den KUNDEN in die Lage versetzt, die Produkte rechtmäßig zu nutzen und/oder ändert die Produkte so, dass keine Rechte mehr verletzt werden, oder ersetzt die Produkte durch ähnliche Geräte und/oder nimmt die Produkte zurück und schreibt einen Betrag in Höhe des Kaufpreises dafür gut.

16.2 Der Vertrag ist nicht als Gewährung oder Abtretung von Lizenzen oder anderen Rechten an geistigem Eigentum von GVBK oder seiner verbundenen Unternehmen an den Kunden auszulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Patente, Marken, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder andere Rechte handelt. Alle Verbesserungen und Entwicklungen im Zusammenhang mit den Produkten oder Dienstleistungen sind ausschließliches Eigentum von GVBK, und der Kunde arbeitet in angemessener Weise mit GVBK zusammen, um dieses Ergebnis zu bestätigen. Der Kunde stellt GVBK von allen Verlusten und Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Behauptung ergeben, dass vom Kunden bereitgestellte Designelemente für die Produkte oder Dienstleistungen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen.

16.3 Wenn und soweit der Liefergegenstand Software enthält, stehen alle Rechte an dieser Software, einschließlich aller Kopien, sowie an der Dokumentation, einschließlich aller Kopien, insbesondere Urheberrechte, das Recht auf oder an Erfindungen und technische Schutzrechte ausschließlich GVBK zu. GVBK räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Recht ein, die Software ausschließlich mit den gelieferten Geräten zu nutzen.

Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von GVBK zu verändern.

**17. VERSCHIEDENES**

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sind oder für nichtig erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen vollumfänglich in Kraft, und die Parteien verhandeln die Vereinbarung neuer Bestimmungen, um die nichtige(n) und/oder für nichtig erklärte(n) Bestimmung(en) zu ersetzen, wobei das Ziel sowie die Art und der Tenor dieser Bestimmungen weitestmöglich zu berücksichtigen sind.

GVBK behält sich das Recht vor, seine Rechte und Pflichten aus jedem Auftrag ganz oder teilweise unterzuvergeben und/oder zu übertragen. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Auftrag (ganz oder teilweise) zu übertragen oder abzutreten.

**18. PERSONENBEZOGENE DATEN**

Bei der Interaktion mit GVBK im eigenen Namen oder im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person, z. B. durch die Bereitstellung von oder den Zugriff auf personenbezogene Daten von Einzelpersonen, sichert der Kunde zu, dass die Verarbeitung von, die Interaktion mit und der Austausch von personenbezogenen Daten den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen. GVBK ist nicht verantwortlich für Verstöße des Kunden gegen Datenschutzgesetze, einschließlich Verstößen, die sich aus dem Versäumnis des Kunden, andere Personen darüber zu informieren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, oder aus dem Versäumnis, die erforderliche Zustimmung der betreffenden Person einzuholen, ergeben.

**19. GELTENDES RECHT**

Die hier dargelegten Bedingungen und die Beziehung zwischen GVBK und dem Kunden unterliegen deutschem Recht, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Grundsätze. Das Vertragsverhältnis zwischen GVBK und dem Kunden unterliegt nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen wird.

**20. STREITBEILEGUNG**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das Landgericht Bayreuth vereinbart. Ungeachtet dessen bleibt GVBK berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.